

Die Vergütungsvereinbarung im Sozialrecht

Lukas Weitbrecht

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Hamburg

Stand: Juli 2018

Die Vergütungsvereinbarung im Sozialrecht¹

I. Abschluss der Vergütungsvereinbarung (§§ 3a und 4 RVG)

1. Erfordernis des Abschlusses von Vergütungsvereinbarungen

Die Regelung der sozialrechtlichen Gebühren durch das RVG hat keine wesentliche Erhöhung der anwaltlichen Vergütung im Sozialrecht gebracht, soweit nach Betragsrahmengebühren abgerechnet wurde. Überwiegend wurde durch die Anrechnungsregelungen die gewollte Erhöhung wieder aufgezehrt.² Rechtsanwälte, die überwiegend Versicherte, Arbeitnehmer und Arbeitslose vertreten, erlangen nach MUCKES³ nicht die Möglichkeit, überhaupt Vergütungsvereinbarungen abzuschließen. HINNE⁴ bezeichnet sie als bisher kaum üblich, auch das 2. KostRMOG habe durch die **Anrechnung der Geschäftsgebühr** (Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG) keine Erhöhung gebracht.

Trotz dieser negativen Einschätzung kann festgestellt werden, dass das 2. KostRMOG zum 01.08.2013 eine Erhöhung der Betragsrahmengebühren gebracht hat. In weitgehend allen gerichtlichen Verfahren erfolgte eine Erhöhung des Rahmens von ca. 20 %, die geschaffene Sicherheit bei der Bestimmung der sogenannten „fiktiven“ Terminsgebühr nach der vorangegangenen Verfahrensgebühr schafft eine Verbesserung dann, wenn diese Vergütung zuvor von den örtlichen Gerichten deutlich zu niedrig angesetzt wurde. Auch die Verbesserung im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes (gebührenrechtliche Gleichstellung des Beschwerdeverfahrens mit dem Berufungsverfahren) ist zu erwähnen.

Dennoch bleibt die Erkenntnis, dass die Vergütungsverhältnisse im Sozialrecht durch die überlieferten geringen Betragsrahmengebühren nach wie vor durch den Widerspruch zwischen der einerseits geforderten aufwendigen Spezialisierung der Anwälte und der mageren Honorierung im Sozialrecht andererseits geprägt sind.

Das **Wirkungsversagen** der sogenannten **Quersubventionierung**⁵ ist hierbei berücksichtigt. Dieses Prinzip geht davon aus, dass gerade in kleineren Kanzleien ein Mix von Mandaten vorhanden ist, die es ermöglichen, dass neben lukrativen Fällen auch Fälle mit geringem Streitwert vertreten werden können in der Erwartung, dass dieser Vorgang durch Mandate mit hohem Streitwert und entsprechend höherer Vergütung ausgeglichen wird.⁶ Infolge der Segmentierung der Anwaltschaft – hier große Kanzleien mit hohem Streitwert, dort kleine mit geringem Streitwert – ist die Wirkung dieses Prinzips nicht mehr gewährleistet; die Mandate mit geringen RVG-Gebühren überwiegen. Die Deckelung der Gebühren mag eine weitere Rolle spielen.⁷

Es bleibt dem vorwiegend im Sozialrecht tätigen Anwalt somit neben der routinierten und kurzen Standardbearbeitung zahlreicher Fälle mit besonders oft zu klärenden Rechtsfragen⁸ nur die Möglichkeit, im Wege einer **Vergütungsvereinbarung** eine der Schwierigkeit und Hochwertigkeit der Materie angemessene Vergütung einzunehmen und geeignete Fälle zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung zu nutzen.⁹ Nach

¹ BRIESKE, Die anwaltliche Honorarvereinbarung, 1997, und MADERT/SCHONS, Die Vergütungsvereinbarung des Rechtsanwalts, 3. Aufl. 2006, bieten Antworten zu Einzelfragen nach altem Recht; aktueller: HINNE, Anwaltsvergütung im Sozialrecht, 2. Aufl. 2013, § 7 Vergütungsvereinbarungen.

² HINNE, Anwaltsvergütung im Sozialrecht, 2. Aufl. 2013, S. 133, Rdnr. 2.

³ MUCKES, Fachanwalt Sozialrecht: Organ der Rechtspflege oder Wohltäter?, NZS 2009, 314 ff.

⁴ HINNE, Anwaltsvergütung im Sozialrecht, 2. Aufl. 2013, S. 133.

⁵ Hierzu KILIAN, Vergütungsvereinbarung und -management, S. 79, Rdnr. 194.

⁶ Hierzu KILIAN, Die Rechtsanwaltsvergütung, AnwBl 2013, 883 f.

⁷ MAYER, in: GEROLD/SCHMIDT, RVG, 23. Aufl. 2017, § 3a Rdnr. 4.

⁸ Vgl. CONRADIS, in: Süddeutsche Zeitung vom 27.04.2018, S. 20, zu den Ursachen der rechtlichen Streitigkeiten im SGB II.

⁹ MAYER, in: GEROLD/SCHMIDT, RVG, 23. Aufl. 2017, § 3 Rdnr. 156, weist daher – wie auch schon in den Voraufgaben – zu Recht darauf hin, dass insbesondere im Sozialrecht, auch wenn die Höchstgebühr berechnet werden kann, die

Auffassung des Verfassers ist auch die Klientel des § 183 SGG durchaus in der Lage und willens, ggf. unter Einräumung von Raten, eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.

Hinweis

Da die Begriffe „**Gebührenvereinbarung**“ oder „**Honorarvereinbarung**“ bereits mit der Wortwahl des § 3 BRAGO nicht überein stimmten, werden diese im Folgenden zugunsten des im Gesetz verwendeten Begriffs „**Vergütungsvereinbarung**“ aufgegeben.

2. Inhalt der Vergütungsvereinbarung (§§ 3a und 4 RVG)

Die maßgebenden Regelungen finden sich in §§ **3a und 4 RVG**.¹⁰ Diese Vorschriften stellen allgemeine Regeln für den Inhalt einer Vergütungsvereinbarung auf. Die Regelung des § **4a RVG** zieht die Grenzen für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars (siehe dazu näher die nachfolgende Ziffer 3). Auch das Berufsrecht setzt der Vergütungsvereinbarung in § **49b Abs. 1 BRAO** Grenzen.

Vertragsfreiheit

Die Vereinbarung der Vergütung ist schuldrechtlicher Natur und entspringt dem Prinzip der Vertragsfreiheit. Alle Bestimmungen des RVG und § 49b BRAO schränken dieses Prinzip ein.

Form- und Zulässigkeitsvoraussetzungen

§ 3a RVG stellt allerdings das Prinzip der Vertragsfreiheit modifiziert wieder her und begründet weitere Form- und Zulässigkeitsvoraussetzungen. Diese dienen der Warnung und dem Schutz des Auftraggebers.¹¹

Niedrigere als die gesetzliche Vergütung in außergerichtlichen Angelegenheiten

§ 4 RVG regelt in Abs. 1 die Zulässigkeit einer Vereinbarung einer niedrigeren als der gesetzlichen Vergütung, aber nur für **außergerichtliche Angelegenheiten** (siehe § 4 Abs. 1 Satz 1 RVG). Bei der Vereinbarung einer Gebühr, die von den gesetzlichen Vorschriften nach unten abweicht, müssen die vom Anwalt zu erbringende Leistung, seine Verantwortung und sein Haftungsrisiko berücksichtigt werden (§ 4 Abs. 1 Satz 2 RVG). Hier ist das Problem des **Preisdumpings** verankert.

Die pauschale Berechnung von 75 € für den Einzug von Forderungen zwischen 5.000 € und 1,5 Mio. € dürfte unzulässig sein, ebenso die Beratung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten für 10 bis 50 €¹² oder die Prüfung von Steuerbescheiden zum Festpreis von 45 € brutto.¹³

Eine solche Vereinbarung, die eine geringere als die gesetzliche Gebühr vorsieht, wird allerdings in den sozialrechtlichen Angelegenheiten des § 3 Abs. 1 Satz 1 RVG i.d.R. nicht getroffen. Der Versuch, durch die Vereinbarung eine Vergütung unterhalb der unteren Grenze der Betragsrahmengebühr zu unterbieten, landet bei Gebühren, die in etwa der Grenzziehung der vorgenannten Gebührenhöhe entsprechen und – trotz der sozialpolitischen Aspekte der sozialrechtlichen Vergütung – unzulässig sein dürften.

Angesichts der hohen Bewertung mancher nach Gegenstandswert berechneten Streitigkeiten des § 3 Abs. 1 Satz 2 RVG werden kostenbewusste Mandanten bei außergerichtlicher anwaltlicher Tätigkeit die Möglichkeit einer Vereinbarung einer

Vergütungsvereinbarung wegen der deutlich zu geringen Gebühren geboten ist; ebenso TEUBEL, in: MAYER/KROIB, RVG, 7. Aufl. 2018, § 3a Rdnr. 4, der auch auf Bestrebungen der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Union hinweist, gesetzliche Vergütungsregelungen abzuschaffen.

¹⁰ Zum 01.07.2008 neu gefasst durch das Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vom 12.06.2008 (BGBl I, 1000).

¹¹ AnwK-RVG/SCHNEIDER/ONDERKA, 8. Aufl. 2017, § 3a Rdnr. 2.

¹² Beispiele von MAYER, in: GEROLD/SCHMIDT, RVG, 23. Aufl. 2017, § 4 Rdnr. 7 m. Rspr.-Nachw.

¹³ TEUBEL, in MAYER/KROIB, RVG, 7. Aufl. 2017, § 4 Rdnr. 3a.

niedrigeren Pauschal- oder Zeitvergütung zu nutzen versuchen¹⁴⁾ und damit die Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 1 RVG wahrnehmen.

Gerichtliches Verfahren

Im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren entfällt dann diese Möglichkeit aus Gründen des § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO. Im gerichtlichen Verfahren kann zwar eine niedrigere als die gesetzliche Gebühr zivilrechtlich wirksam vereinbart werden. Allerdings verhält der Anwalt sich in einem solchen Falle standeswidrig, sofern nicht die von § 49b Abs. 1 Satz 2 BRAO vorgesehenen Ausnahmen vorliegen.

Das Berufsrecht regelt hier auf gesetzlicher Ebene ein Verbot, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als es vom RVG vorgesehen ist, eröffnet aber Ausnahmen.

Die Ausnahmen des § 4 Abs. 2 RVG sind i.d.R. im Sozialrecht nicht einschlägig. Mahn- oder Vollstreckungsverfahren gegen Sozialversicherungsträger zugunsten des Auftraggebers finden selten statt. Es besteht daher wenig Gelegenheit, einen Teil des Anspruchs selbst als Erfüllung des Vergütungsanspruchs gelten zu lassen.

Aber auch die Wahrnehmung der berufsrechtlichen Ausnahme, die Vergütung nachträglich aus Gründen der Bedürftigkeit oder Ähnlichem herabzusetzen, sollte vom Rechtsanwalt zurückhaltend genutzt werden, um sich nicht dem Verdacht berufswidrigen Verhaltens auszusetzen.¹⁵⁾

Anrechnung

Im gerichtlichen Verfahren wird die für das außergerichtliche Verfahren vereinbarte Vergütung mangels Anrechnungsvorschrift nicht angerechnet. Lediglich nach § 34 Abs. 2 RVG ist die Beratungsvergütung anzurechnen.

In streng nach Zeitvergütung abrechnenden Kanzleien wird § 4 Abs. 1 RVG bei außergerichtlicher anwaltlicher Tätigkeit bei hohen Streitwerten zwangsläufig kanzeispezifisch erfüllt und die gesetzliche Gebühr des § 2 RVG in diesen Fällen außergerichtlich oft (erheblich) unterschritten. Erst im gerichtlichen Verfahren wirkt sich dann die Vorschrift des § 49b Abs. 1 Satz 1 BRAO dahin gehend aus, dass nunmehr die höheren gesetzlichen Wertgebühren Anwendung finden müssen.

Ob durch § 34 Abs. 1 RVG, der den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung für den Beratungsbereich, für die Erstellung schriftlicher Gutachten und für die Mediatorentätigkeit empfiehlt, und durch § 4 Abs. 1 RVG der Preiswettbewerb unter Anwälten nachteilig im Sinne einer Verbilligung beeinflusst wird, bedarf noch der kritischen Untersuchung.

Beratungen bis 60 Minuten in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten, die im Internet zu 12,50 € ersteigert werden, halten einer betriebswirtschaftlichen Überprüfung auf der Basis durchschnittlicher Kosten einer Kanzlei nicht stand und müssen als nicht kostendeckend und damit eindeutig als zu billig beurteilt werden.¹⁶⁾ Sie verstoßen nach hier vertretener Ansicht auch gegen § 4 Abs. 1 Satz 2 RVG.

Der Ratsuchende wird sich der Erkenntnis nicht verschließen können, dass eine tiefgängige, gründliche, vor allem abschließende und auf fundierter Sachkenntnis aufbauende anwaltliche Beratung für 12,50 € in der Stunde nicht zu haben sein wird. Allerdings sollen die im Gesetz in § 4 Abs. 1 Satz 2 RVG dargestellten Grundsätze des angemessenen Verhältnisses von Vergütung zur Leistung, Verantwortung und

¹⁴⁾ Nur diese fallen unter § 4 Abs. 2 Satz 1 RVG.

¹⁵⁾ SCHNEIDER, Die Vergütungsvereinbarung, Rdnr. 299.

¹⁶⁾ Zur Zulässigkeit siehe BVerfG, Beschl. v. 19.02.2008 – 1 BvR 1886/06, NJW 2008, 1298 = MDR 2008, 533. Zur Wettbewerbswidrigkeit von Billigangeboten siehe OLG Naumburg, Urte. v. 08.11.2007 – 1 U 70/07 und Anm. HANSENS mit weiteren Fundstellen, RVGreport 2008, 120; siehe auch MAYER, in: GEROLD/SCHMIDT, RVG, 23. Aufl. 2017, § 4 Rdnr. 7 m. Rspr.-Nachw.; ferner OLG Nürnberg, Urte. v. 18.11.2014 – 3 U 954/14, NJW-RR 2015, 1199 zur spezifischen steuerrechtlichen Regelung des § 35 RVG und zum wettbewerbsrechtlichen Verstoß bei zu geringer Vergütung – insoweit allerdings mit unzureichender Begründung.

Haftungsrisiko des Rechtsanwalts bei einer reinen Erstberatung auch werbewirksame Dumpingpreise erlauben.¹⁷

Die zunehmende Verbreitung der Vergütungsvereinbarung erfordert auch die geschulte Fähigkeit des Rechtsanwalts, erfolgreich über sein Honorar zu verhandeln. Immerhin 74 % aller Anwälte haben im Jahre 2005 ihre Mandate auf der Basis einer Vergütungsvereinbarung abgerechnet.¹⁸

Diese Fähigkeit wird bestimmt durch die persönliche Wertschätzung, die Selbsteinschätzung und die Verhandlungsstärke.¹⁹

Einschränkungen

Einschränkungen für die Vergütungsvereinbarung finden sich noch wie folgt:

- **Beratungshilfe**
Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vor, kann der Rechtsanwalt auf eine Vergütung ganz verzichten (§ 4 Abs. 1 Satz 3 RVG;²⁰ sog. pro-bono-Tätigkeit). Zur Dokumentation der gesetzlichen Voraussetzungen (Beratungshilfefall) sollte ein ausgefülltes Prozesskostenhilfeformular zur Akte genommen werden.
- **Prozesskostenhilfe**
Ist der Rechtsanwalt der prozesskostenhilfeberechtigten Partei beigeordnet, scheidet die Vereinbarung einer Vergütung gegenüber der Partei aus; sie kann nicht geltend gemacht werden (§ 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO).
- **Beratungshilfegebühr**
Die Zahlung der Gebühr Nr. 2500 VV RVG – die pauschale Beratungshilfegebühr i.H.v. 15 € brutto –, die auch in Angelegenheiten des Sozialrechts anfällt, kann vom Rechtsanwalt erlassen werden (Nr. 2500 Anm. Satz 2 VV RVG).

3. Vereinbarung eines Erfolgshonorars (§ 4a RVG)

Ein Erfolgshonorar liegt dann vor, wenn vereinbart wird, dass der Anwalt nicht nur tätig wird, sondern neben der Tätigkeit als solcher das Ergebnis der Tätigkeit sich auf die Höhe der Vergütung auswirkt. Von weiteren Voraussetzungen, also vom Erfolg des Prozesses selbst, darf allerdings die Höhe der Vergütung nicht abhängig gemacht werden.

Ausgelöst durch die Rechtsprechung des BVerfG²¹ hat die Regelung des § 4a RVG einige Änderungen erfahren.

Zuletzt ist § 4a Abs. 1 RVG um den Satz 3 ergänzt worden,²² wonach bei der Entscheidung über die Vereinbarung eines Erfolgshonorars wegen der beschränkten finanziellen Mitteln des Mandanten die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungs- oder Prozesskostenhilfe außer Betracht bleiben muss. Dies bedeutet eine Erweiterung der Möglichkeiten der Vereinbarung eines Erfolgshonorars auch bei Mandanten, die nicht auf Beratungshilfe oder Ähnliches angewiesen sind.

Der Gesetzgeber hat sich aus dieser Regelung auch eine Entlastung der Staatskasse erhofft. Auch sollte die Möglichkeit verstärkt werden, Mandate von minderbemittelten

¹⁷ MAYER, in: GEROLD/SCHMIDT, RVG, 23. Aufl. 2017, § 4 Rdnr. 7 zu Ausnahmen aus der Rspr.

¹⁸ MAYER, in: GEROLD/SCHMIDT, RVG, 23. Aufl. 2017, § 3a Rdnr. 4 – nach einer Befragung der Anwälte aus dem Jahre 2005.

¹⁹ Siehe hierzu im Einzelnen die – wegen des Umfangs hier nicht näher dargestellten, aber lesenswerten – Ausführungen von MÜLLERSCHÖN, Erfolgreiche Vergütungsverhandlungen, in: MAYER/KROIB, RVG, 7. Aufl. 2017, Anh. zu § 34 RVG mit Checkliste in Rdnr. 277.

²⁰ Eingefügt durch Art. 14 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31.08.2013 (BGBl I, 3533) mit Wirkung zum 01.01.2014.

²¹ BVerfG, Beschl. v. 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04, BVerfGE 117, 163 = NJW 2007, 979 = MDR 2007, 621 = NZA 2007, 407 (Ls.) = NJ 2007, 219 = FamRZ 2007, 615.

²² Eingefügt durch Art. 14 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31.08.2013 (BGBl I, 3533) mit Wirkung zum 01.01.2014.

Mandaten mit dem gebotenen Aufwand zu betreiben und sich die Möglichkeit der angemessenen Honorierung im Erfolgsfalle zu sichern.

Zulässig ist es auch, z.B. die gesetzliche Einigungsgebühr, die einen Erfolg voraussetzt, durch Vertrag zu vervielfältigen und den eröffneten Rahmen um ein Mehrfaches zu erweitern, ohne das Verdikt aus der Verbotswidrigkeit fürchten zu müssen.

Zu beachten ist, dass den Rechtsanwalt ggf. eine Garantenstellung kraft Gesetzes trifft, wonach er vor Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung seinen Mandanten über die voraussichtliche gesetzliche Vergütung aufzuklären hat.²³ Dies veranlasst die Überlegung, nach Erledigung des Verfahrens den Mandanten zu bitten, den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens in der Vergangenheit besonders zu honorieren, statt im Hinblick auf ein zukünftiges Ereignis sich einen Erfolg bezahlen zu lassen.

II. Formerfordernisse des § 3a RVG

1. Textform gem. § 3a Abs. 1 Satz 1 RVG

§ 3a Abs. 1 Satz 1 RVG fordert die Erstellung der Vereinbarung in Textform und damit in der **Form des § 126b BGB**. Dies ist die einfachste Form, die der Gesetzgeber vorgibt; es kommt somit nicht mehr – wie nach der früheren Regelung des § 4 RVG a.F. – darauf an, ob eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden soll.

Die Anforderungen an die Vereinbarung sind somit gegenüber der Schriftform nach § 4 Abs. 1 RVG a.F., § 126 BGB herabgesetzt und erfordern jetzt nur noch statt der Originalunterschrift die textliche Darstellung der Vereinbarung und den Abschluss der Vereinbarung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder andere Darstellung der Unterschrift. Die elektronische Übermittlung der Textzeichen ist dann geeignet, wenn der Empfänger diese speichern und ausdrucken kann, insbesondere über eine Internetseite, Diskette, CD oder E-Mail.²⁴ Auch die Abgabe und die Annahme in verschiedenen aufeinander Bezug nehmenden Schriftstücken schaffen eine wirksame Vergütungsvereinbarung.²⁵

Das Aufsetzen einer Vergütungsvereinbarung durch den Anwalt ist damit die Regel²⁶ geworden.

Mündliche Vereinbarungen genügen den Anforderungen nicht, auch keine mündliche Bestätigung, auch nicht die mündliche Zusage des Mandanten, er werde die schriftliche, von seiner Ehefrau unterzeichnete Vereinbarung erfüllen.²⁷

Damit wird die gegenläufige Tendenz des Gesetzgebers deutlich: Er fordert, im Gegensatz zu § 4 RVG a.F., nunmehr nicht nur für die Vereinbarung, die eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung festlegt, eine bestimmte Form und erhöht damit die Warnfunktion für alle an der Vereinbarung Beteiligten, auch für den Rechtsanwalt. Die Anforderung an die Form ist allerdings im Gegenzuge erheblich gesenkt worden; es genügt die einfache Textform mit abschließender Erkennbarkeit des Ausstellers.²⁸

Der Textform genügt eine Bestätigung, an deren Ende eine Unterschrift eingescannt oder als Faksimile-Stempel ausgeführt ist.

Bevor der Anwalt sich mit dem den Vergütungsanspruch mangels wirksamer Formenwahl abstreitenden ehemaligen Mandanten auf einen Vergütungsrechtsstreit

²³ BGH, Urt. v. 25.9.2014 – 4 StR 586/13, NJW 2014, 3669 = ZIP 2014, 2139.

²⁴ TEUBEL, in: MAYER/KROIB, RVG, 7. Aufl. 2017, § 3a Rdnr. 20.

²⁵ HINNE, Anwaltsvergütung im Sozialrecht, 2. Aufl. 2013, S. 135, Rdnr. 12.

²⁶ Vgl. BURHOFF, RVG, Straf- und Bußgeldsachen, Stichwort „Vergütungsvereinbarung“ Rdnr. 23, der dies schon für § 4 RVG a.F. feststellte.

²⁷ AnwK-RVG/SCHNEIDER/ONDERKA, 8. Aufl. 2017, § 3a Rdnr. 39.

²⁸ MAYER, in: GEROLD/SCHMIDT, RVG, 23. Aufl. 2017, § 3a Rdnr. 7.

einlässt, sollte er dem Mandanten eine wirksame Abrechnung der gesetzlichen Vergütung übermitteln. Mitunter ergibt sich eine höhere gesetzliche Vergütung, in jedem Falle wird der hilfsweise begründete Anspruch ein teilweises Obsiegen im nachfolgenden Prozess sichern.²⁹

Wird gesetzeswidrig ein **Erfolgshonorar** vereinbart, ist der zugrunde liegende Anwaltsvertrag wirksam.³⁰ Wird eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen, die gegen die Formvorschriften des § 3a RVG oder gegen die Voraussetzungen für den Abschluss eines Erfolgshonorars verstößt, ist diese wirksam; aus ihr kann die vereinbarte Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühr gefordert werden.³¹ Der Rechtsanwalt verliert also nicht den gesamten Vergütungsanspruch, sondern behält ihn in der Höhe der gesetzlichen Vergütung. Unterschreitungen der gesetzlichen Gebühr bleiben, da § 4b RVG eine einseitig verbraucherschützende Vorschrift ist, wirksam.³²

Sollte die gesetzliche Vergütung höher als die vereinbarte Vergütung sein, ist der Anspruch auf die vereinbarte Höhe beschränkt. In der Entscheidung des BGH belief sich die gesetzliche Gebühr auf über 100.000 €, die vereinbarte auf 10.000 € für den Fall des erfolgreichen Verhandels einer Finanzierung. Die insoweit gedeckelte Vergütung konnte der Anwalt durchsetzen. Die Regelung des § 4b RVG spreche gegen die Annahme, dass der Gesetzgeber eine Nichtigkeit der Vergütungsvereinbarung für den Fall des Verstoßes gegen §§ 3a und 4 RVG regeln wollte.

2. „Nicht in der Vollmacht enthalten“

In der Vollmacht, d.h. in der Vollmachtsurkunde, darf die Vergütungsvereinbarung nicht enthalten sein (§ 3a Abs. 1 Satz 2 a.E. RVG). Wenn in eine PC-entworfene Vollmacht die Vergütungsvereinbarung „mit eingebaut wird“, ist die Vereinbarung unwirksam. Ein deutliches Absetzen genügt nicht.³³ Vollmacht und Vergütungsvereinbarung erfordern daher die Erstellung zweier getrennter Urkunden.

3. „Deutliches Absetzen von anderen Vereinbarungen“

§ 3a Abs. 1 Satz 2 RVG verlangt weiterhin ein deutliches Absetzen anderer Vereinbarungen von der Vergütungsvereinbarung. „Andere Vereinbarungen“ sind solche, die mit der Vergütungsvereinbarung nicht im Zusammenhang stehen, z.B. Haftungsbegrenzungsvereinbarungen, Gerichtsstandsvereinbarungen oder Ähnliches. Nicht abgegrenzt werden müssen daher alle Klauseln, die die Vergütung unmittelbar betreffen, wie z.B. Fälligkeitsregelungen.³⁴

Ein deutliches Absetzen wird nicht durch einen einfachen Absatz erreicht. Notwendig ist entweder eine räumliche Trennung innerhalb der Gesamtvereinbarung oder eine wirksame graphische Absetzung durch andere Farbgebung, Schrift, Überschrift oder Ähnliches.³⁵

Die enge Regelung der BRAGO habe dazu geführt, dass bereits eine Gerichtsstandsvereinbarung³⁶ in einer Vergütungsvereinbarung nach altem Recht,³⁷ die alle Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis erfasste, die Unwirksamkeit der Vereinbarung herbeiführte.³⁸ Formerfordernis und Verbot der Regelung der Vergütung

²⁹ Im Einzelnen: BRIESKE, Die anwaltliche Honorarvereinbarung, S. 65 ff.

³⁰ BGH, Ur. v. 05.06.2014 – IX ZR 137/12, NJW 2014, 2653 = ZIP 2014, 1338 = WM 2014, 1351.

³¹ BGH, Ur. v. 05.06.2014 – IX ZR 137/12, NJW 2014, 2653 = ZIP 2014, 1338 = WM 2014, 1351.

³² HINNE, Anwaltsvergütung im Sozialrecht, 2. Aufl. 2013, S. 136, Rdnr. 17.

³³ BISCHOF, in: BISCHOF U.A., RVG, 2. Aufl. 2007, § 4 Rdnr. 20.

³⁴ MAYER, in: GEROLD/SCHMIDT, RVG, 23. Aufl. 2017, § 3a Rdnr. 10.

³⁵ KRÄMER U.A., Vergütungsvereinbarung und -management, 2005, Rdnr. 649.

³⁶ Beispielsweise zur Begründung des Gerichtsstands am Kanzleisitz für Vergütungsforderungen, siehe BGH, Beschl. v. 11.11.2003 – X ARZ 91/03, NJW 2004, 54, wonach Vergütungsforderungen grundsätzlich am Wohnort des Schuldners einzuklagen sind.

³⁷ § 3 Abs. 1 Satz 1 dritte Variante BRAGO.

³⁸ Fraktionsentwurf, a.a.O., S. 188.

in einer Vollmacht werden in der Regelung des RVG als dem Schutz des Auftraggebers genügend empfunden.

Entsprechend können Vergütungsvereinbarungen Fälligkeitsregelungen, Vorschussregelungen, sonstige Zahlungsmodalitäten, Stundungsvereinbarungen oder Regelungen bei vorzeitiger Änderung des Mandats, wie z.B. Herabsetzung der Vergütung, enthalten, also alle Klauseln, die die Vergütung unmittelbar betreffen; sie müssen aber abgesetzt werden.³⁹

Für den Schuldbeitritt zu einer anwaltlichen Vergütungsvereinbarung ist zu verlangen, dass die Vergütungsabrede auch in der Beitrittserklärung enthalten ist oder auf diese Vereinbarung transparent und in der Form des § 126b BGB hingewiesen wird, beispielsweise indem die Vereinbarung als Anlage zu der Beitrittserklärung beigelegt wird.⁴⁰ Der Schuldbeitritt gehört daher auch nicht zu den anderen Vereinbarungen i.S.d. § 3a Abs. 1 Satz 2 RVG, die vom Text der Vergütungsvereinbarung abgesetzt werden müssten.

4. Verstoß gegen die Formerfordernisse

Im Falle eines Verstoßes gegen die Formerfordernisse ist die Vereinbarung wirksam. Aus ihr kann die vereinbarte Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühr gefordert werden.⁴¹ Somit genügt der Nachweis der vertraglichen Vereinbarung; eine Berechnung der gesetzlichen Vergütung kann unterbleiben. Eine Festsetzung der Vergütung gem. § 11 RVG unterbleibt.

III. Inhalt der Vergütungsvereinbarung

1. Regelungsinhalt

Inhaltlich kann in einer Vergütungsvereinbarung z.B. Folgendes vereinbart werden:

- Pauschalbetrag,
- gestaffelte Pauschale nach Abschnitten,
- Mehrfaches der gesetzlichen Vergütung,
- prozentualer Aufschlag auf die gesetzliche Vergütung,
- Zusatzvergütung,
- höherer Gegenstandswert,
- Zeitvergütung,
- Wegfall der Höchstgrenze für die Erstberatung.

Einen Überblick über die Honorarsysteme geben KRÄMER⁴² und N. SCHNEIDER.⁴³ Der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt, solange § 49b Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BRAO, § 3a Abs. 4 RVG i.V.m. § 8 BerHG, § 138 BGB, § 3a Abs. 2 RVG, §§ 305 ff. BGB beachtet werden und die Vereinbarung hinreichend bestimmt ist.

³⁹ HINNE, Anwaltsvergütung im Sozialrecht, 2. Aufl. 2013, S. 136, Rdnr. 17.

⁴⁰ OLG München, Urt. v. 25.10.2017 – 15 U 889/17 Rae, NJW-RR 2018, 244 = MDR 2018, 704.

⁴¹ Unter Aufgabe seiner Rspr. nunmehr BGH, Urt. v. 05.06.2014 – IX ZR 137/12, NJW 2014, 2653 = ZIP 2014, 1338 = WM 2014, 1351 = DB 2014, 1805.

⁴² KRÄMER, Die Kunst der richtigen Preisbildung, AnwBl 2006, 154.

⁴³ N. SCHNEIDER, Die Vergütungsvereinbarung, Rdnr. 765.

Gestaltungsspielraum

Dem Anwalt ist ein breiter Gestaltungsspielraum eingeräumt.⁴⁴ Auch Auslagen können erweitert vereinbart werden.

Die Empfehlung von allgemeinverbindlichen Formulierungen einer Vergütungsvereinbarung ist kaum möglich, allenfalls der Hinweis, ein gängiges Muster zur Grundlage der Formulierung zu wählen und dann das Muster an die konkreten Anforderungen anzupassen.⁴⁵ Weitere Muster finden sich z.B. bei N. SCHNEIDER⁴⁶ und bei MAYER.⁴⁷

Zur Frage, inwieweit Vereinbarungen auf Stundenbasis (Zeitvergütung) die Abrechnung angefangener Stunden auf der Basis des vollen Stundensatzes enthalten können, siehe VON WESTPHALEN.⁴⁸

15-Minuten-Zeittaktklausel

Bei Zeitvergütungen ist Vorsicht geboten. Die Berechnung der Vergütung nach 15-minütigen Zeitabschnitten kann zu einer unangemessenen Häufung von Rundungseffekten führen, die in ihrer Gesamtheit das Honorar als unangemessene Benachteiligung gem. § 307 BGB erscheinen lassen.⁴⁹

Minutengenaue Abrechnung

Empfehlenswert ist daher die Vereinbarung minutengenaue Abrechnung, die von modernen Abrechnungssystemen in Anwaltsprogrammen auch geliefert wird.

2. Pauschalvergütungsvereinbarung

Im folgenden Abschnitt IV. werden Anhaltspunkte für die Berechnung der Höhe der Vergütung in sozialrechtlichen Angelegenheiten dargestellt. Die Darlegung des Zeitaufwands, der für die Bearbeitung einer sozialrechtlichen Angelegenheit erforderlich ist, kann daher, konsequent zu Ende gedacht, statt zur Bestimmung der notwendigen Höhe einer Stundenvergütung auch zur Vereinbarung einer Pauschalvergütung führen.

Je sicherer die Basis zur Bestimmung des notwendigen Zeitaufwands ist, desto weniger läuft der Rechtsanwalt Gefahr, das typische Risiko der Pauschalvereinbarung zu verwirklichen und mit immer höherem Zeitaufwand bei fester Pauschalvergütung seine eigene Arbeit zu entwerten und den der Kalkulation zugrunde liegenden Stundensatz zu minimieren (Risiko der Kostenüberschreitung⁵⁰).

Ein festes Honorar kann aber im forensischen Bereich auch schnell das berufsrechtliche Risiko (§ 49b BRAO) der Gebührenunterschreitung der gesetzlichen Gebühren mit sich bringen. Allerdings ist die Sicht „ex ante“⁵¹ und damit auch die vorhergehende Einschätzung des mutmaßlichen Zeitaufwands maßgeblich.

Wer Unsicherheiten bei der Vereinbarung einer Pauschalvergütung vermerkt, kann sich behelfen mit der Vereinbarung von Arbeitspaketen für die einzelnen Verfahrensabschnitte, beispielsweise für Klagebegründung, Terminswahrnehmung oder Verhandlungen in Vorverfahren.⁵²

⁴⁴ AnwK-RVG/SCHNEIDER/ONDERKA, 8. Aufl. 2017, § 3a Rndr. 57 ff. mit weiteren Gestaltungsvarianten.

⁴⁵ Muster bei HANSENS/SCHNEIDER, Formularbuch Anwaltsvergütung, 2005, Teil 19, Rdnr. 137.

⁴⁶ N. SCHNEIDER, Die Vergütungsvereinbarung, Rdnr. 2881 ff.

⁴⁷ MAYER, in: GEROLD/SCHMIDT, RVG, 23. Aufl. 2017, § 3a Rdnr. 81 ff.

⁴⁸ In: Zur Honorarvereinbarung auf Stundenbasis, Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer München, Mitteilung IV 2005, S. 13.

⁴⁹ BGH, Urt. v. 21.10.2010 – IX ZR 37/10, NJW 2010, 10 = MDR 2011, 73 (zur Herabsetzung eines Zeithonorars für einen Strafverteidiger; aber dort nicht entschieden, sondern nur angesprochen).

⁵⁰ AnwK-RVG/SCHNEIDER/ONDERKA, 8. Aufl. 2017, 8. Aufl. 2017, § 3a Rdnr. 62.

⁵¹ AnwK-RVG/SCHNEIDER/ONDERKA, 8. Aufl. 2017, 8. Aufl. 2017, § 3a Rdnr. 62.

⁵² Abstrakt dargestellt bei KRÄMER U.A., Vergütungsvereinbarung und -management, Rdnr. 238.

Die Vereinbarung einer Pauschalvergütung empfiehlt sich auch im Falle von Routinemandaten, wiederholter gleicher Beratungssituation bei einem Mandanten, aber auch bei schwieriger Bewertung des Gegenstandswerts.⁵³

Muster einer Pauschalvergütungsvereinbarung

Unter diesem Aspekt erscheint es gerechtfertigt, für den routinierten sozialrechtlich tätigen Anwalt eine Formulierungshilfe für eine **Pauschalvergütungsvereinbarung** anzubieten wie folgt:

Vergütungsvereinbarung gemäß § 4 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

In der Angelegenheit

Mandant: ...

Az.: ...

gegen

Gegner: ...

habe ich

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

mit der Durchführung des

- *außergerichtlichen Verfahrens ... (Widerspruchsverfahren, Bescheidverfahren)*
- *gerichtlichen Verfahrens ... (Sozialgericht, Klageverfahren, Az.: ...)*

beauftragt.

Ich bin bereit, ihm/ihr für dieses Verfahren für seine/ihre anwaltliche Tätigkeit einen Betrag in Höhe von

... €

(in Worten: ... Euro)

zu bezahlen. Diese Vergütung ist sofort fällig. Sie ist ganz oder teilweise auf Anforderung zu bezahlen.

Diese Vereinbarung gilt nur für den Fall, dass die gesetzliche Vergütung nicht höher als die in diesem Vertrag vereinbarte Vergütung ist. Zahlungen Dritter auf die Vergütung werden angerechnet.⁵⁴

Mir ist bekannt, dass der vereinbarte Betrag von den gesetzlichen Regelungen abweicht. Die gesetzliche Vergütung ist mir beispielhaft mitgeteilt worden.⁵⁵ Mir ist auch bekannt, dass ich im Falle, dass ich mein Verfahren gewinne, von einem Gegner oder von der für mich bestehenden Rechtsschutzversicherung lediglich die i.d.R. geringeren gesetzlichen Gebühren verlangen kann und deshalb die Differenz zur vereinbarten Gebühr selbst bezahlen muss.

Es wird auch vereinbart, dass die im außergerichtlichen Verfahren vereinbarte Gebühr nicht, auch nicht teilweise, in einem gerichtlichen Verfahren angerechnet wird.⁵⁶

⁵³ Beispiele von KRÄMER U.A., Vergütungsvereinbarung und -management, Rdnr. 238.

⁵⁴ Es kann auch vereinbart werden, die Zahlung Dritter nicht anzurechnen. Darin ist dann eine Erfolgsbezogenheit der Vergütung enthalten, die gem. § 49b BRAO kritisch gesehen werden muss.

⁵⁵ Die gängigen EDV-Anwaltsprogramme enthalten ein Programm zur Berechnung des Kostenrisikos. Der entsprechende Ausdruck einer Kalkulation kann der Vereinbarung beigeheftet werden.

⁵⁶ Eine gesetzliche Regelung zur Anrechnung existiert nicht; diese Vereinbarung hat klarstellenden Charakter.

Mir ist bekannt, dass ich für ein nachfolgendes weiteres Verfahren⁵⁷ entweder eine weitere Vergütungsvereinbarung abschließen oder aber die in diesem Verfahren entstehenden gesetzlichen Gebühren bezahlen muss.

Auslagen und Mehrwertsteuer sowie Kopien von Gutachten, Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Schreibauslagen, Fotokopien, Übersetzungen, Reisekosten und Abwesenheitsgelder, im Einzelnen im Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in den Nr. 7000 ff. geregelt, werden neben der vereinbarten Vergütung gesondert berechnet und bezahlt. Ich bin damit einverstanden, dass Gutachten und Akten von der beauftragten Kanzlei auf meine Kosten kopiert werden.

Ich habe diese Regelung verstanden und bestätige dies auch durch meine Unterschrift.

... (Ort, Datum, Unterschrift)

3. Zeitvergütungsvereinbarung

Für den Fall,

- dass der Zeitaufwand nicht abgeschätzt werden kann,
- Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Streitwerts auftreten,
- hoher Arbeitsaufwand nicht abschätzbaren Umfangs sich abzeichnet, auch im Falle des Aufenthalts des Mandanten im Ausland,
- aber auch aus dem Aspekt allgemein anerkannter bewährter Zweckmäßigkeit⁵⁸ heraus

empfiehlt sich die Vereinbarung einer Zeitvergütung.

Muster einer Zeitvereinbarungsvergütung

Vergütungsvereinbarung gemäß § 4 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

In der Angelegenheit

Mandant: ...

Az.: ...

gegen

Gegner: ...

habe ich

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

mit der Durchführung des

- *außergerichtlichen Verfahrens ... (Widerspruchsverfahren, Bescheidverfahren)*

- *gerichtlichen Verfahrens ... (Sozialgericht, Klageverfahren, Az.: ...)*

beauftragt.

⁵⁷ Empfehlenswert ist es, für die Verfahrensabschnitte getrennte Vergütungsvereinbarungen abzuschließen. Zahlungen außergerichtlich werden im PKH-Verfahren nicht berücksichtigt, die Hinweiskfunktion für den jeweiligen Verfahrensabschnitt wird verstärkt. Es ist in der Regel für ein gerichtliches Verfahren eine neue Prozessvollmacht vorzulegen.

⁵⁸ Deshalb ist sie auch am meisten verbreitet, vgl. MAYER, in: GEROLD/SCHMIDT, RVG, 23. Aufl. 2017, § 3a Rdnr. 65.

Für diese anwaltliche Tätigkeit erhält der Anwalt anstelle der gesetzlichen Gebühren eine Vergütung in Höhe von

... € (in Worten: ... Euro)

je Arbeitsstunde.

Die Höhe der Vergütung ist von der Art der anwaltlichen Tätigkeit unabhängig. Zu den Arbeitsstunden gehören beispielsweise auch die Tätigkeiten, die der Rechtsanwalt zum Studium von Akten, zur Prüfung von Sach- und Rechtsverhältnissen, zum Abfassen von Niederschriften, zum Führen von Ferngesprächen, zur Teilnahme an Verhandlungen und Besprechungen sowie zur An- und Abreise zu solchen erbringt.

Die Vergütung ist sofort fällig. Sie ist ganz oder teilweise nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung zu bezahlen. Sollte die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung in einem gerichtlichen Verfahren unterschreiten, so gilt die gesetzliche Vergütung des gerichtlichen Verfahrens. Eine Anrechnung der gesetzlichen Vergütung ist ausgeschlossen.

Der Rechtsanwalt wird Aufzeichnungen über die geleistete Arbeitszeit führen und den Gegenstand seiner Leistung ungefähr beschreiben und in Abständen die geleisteten Stunden in Rechnung stellen.⁵⁹

Der Rechtsanwalt kann auf seine Leistungen einen angemessenen Vorschuss einfordern, der mit den sich aus den Aufstellungen ergebenden Rechnungsbeträgen verrechnet werden kann. Wenn der Vorschuss durch die Beträge aus den Rechnungen verbraucht ist, kann ein neuer Vorschuss in angemessener Höhe angefordert werden.

Alle Auslagen wie Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Schreibauslagen, Reisekosten und dergleichen sowie die jeweils gültige Umsatzsteuer werden pauschaliert bzw. getrennt und zusätzlich berechnet.

Mir ist bekannt, dass der vereinbarte Betrag von der gesetzlichen Regelung abweicht. Die gesetzliche Vergütung ist mir beispielhaft mitgeteilt worden. Mir ist auch bekannt, dass ich im Falle, dass ich mein Verfahren gewinne, von einem Gegner, einer für mich bestehenden Rechtsschutzversicherung oder Dritten lediglich die i.d.R. geringere gesetzliche Gebühr erhalte⁶⁰ und deshalb die Differenz zur vereinbarten Gebühr selbst bezahlen muss.

Ich habe diese Regelung verstanden und bestätige dies auch durch meine Unterschrift.

... (Ort, Datum, Unterschrift)

IV. Höhe der vereinbarten Vergütung

1. Einflussfaktoren, Berechnung

Die Notwendigkeit der Bestimmung des angemessenen Honorars in der anwaltlichen Tätigkeit⁶¹) ergibt sich daraus, dass zum 01.07.2006 die gesetzliche

⁵⁹ Hier stellt sich das Problem des Nachweises der Dauer der anwaltlichen Leistung. Bewährt hat sich m.E. die in Zeitabrechnungssystemen enthaltene Stoppuhr, die eine genaue Zeiterfassung ermöglicht. Gleichzeitig behoben ist damit die Vereinbarung bestimmter „Taktungen“ (hierzu HINNE, Anwaltsvergütung im Sozialrecht, S. 125, Rdnr. 27 f. unter Bezug auf OLG Düsseldorf, AGS 2006, 534 und die dort enthaltenen hohen Anforderungen an den Nachweis des Zeitaufwands). Der gestoppte Zeitaufwand kann mit der notwendigen Kommentierung zum Arbeitsinhalt versehen und dann abgespeichert und berechnet werden.

⁶⁰ Die Vereinbarung, die Zahlung Dritter nicht anzurechnen, bedeutet die Vereinbarung einer erfolgsbezogenen Erhöhung der Vergütung. Sie ist daher als gesetzeswidrig abzulehnen, § 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO. Sie ist allenfalls denkbar in den Fällen des § 4a RVG.

⁶¹ Nach KINDERMANN, in: BURHOFF/KINDERMANN, RVG 2004, S. 37 soll der Rechtsanwalt die Vereinbarung der Vergütung üben!

Vergütungsregelung für die außergerichtliche Beratung, Gutachtenerstellung und Mediation (Nr. 2100 ff. VV RVG a.F.) aufgehoben wurde und seitdem nur noch die allgemeine Regelung des § 612 BGB (**übliche Vergütung**) als Grundlage für die Durchsetzung der üblichen Vergütung zur Verfügung steht.

Die Höhe der zu vereinbarenden Vergütung ist mit der Frage der Angemessenheit der Vergütung verknüpft. In die Bestimmung der **angemessenen Vergütung**⁶² sollte über das Motiv reiner Gebührenmaximierung hinaus neben den oben beschriebenen Kriterien des § 14 RVG auch die Kosten- und Organisationsstruktur der Kanzlei mit einfließen, um auf diese Weise nachvollziehbare Kriterien zur Höhe der Vergütung darstellen zu können. Das auffällige Missverhältnis zwischen Vergütungshöhe und erforderlicher Leistung rechtfertigt den Schluss auf die verwerfliche Gesinnung desjenigen, der die überhöhte Vergütung fordert.⁶³ Dies ist dann der Fall, wenn eine Stundensatzvereinbarung in einem schriftlichen Vertrag die gesetzlichen Gebühren um das Siebzehnfache übersteigt.⁶⁴

Die Höhe der Vergütung findet sich im Spannungsfeld zwischen Vertragsfreiheit, Bindung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege, Aspekte des vom Gesetzgeber geforderten Mandantenschutz und Verdienstinteresse des Rechtsanwalts.

Da i.d.R. die konkrete gesetzliche Vergütung nicht als solche auskömmlich sein muss, sondern erst das Gebührenaufkommen in seiner Gesamtheit adäquat und kostendeckend sein muss (Gedanke der Quersubventionierung),⁶⁵ kann der Anwalt die Vermutung, dass eine fünffache Erhöhung der gesetzlichen Vergütung unangemessen sei, mit der Darlegung entkräften, dass die Honorierung im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen ist.⁶⁶

Diese Rechtsprechung ist auf die Honorierung in Strafsachen angewandt worden und einzelfallbezogen.

Im Sozialrecht ist es nach der hier vertretenen Auffassung in den überwiegenden Fällen möglich, eine eventuell vorhandene Vermutung für die Unangemessenheit einer Vergütungsvereinbarung zu widerlegen.

Die Basis eines angemessenen Stundenhonorars kann i.d.R. durch den großen Zeitaufwand sozialrechtlicher Verfahren erklärt und durch eine genaue Dokumentation dargestellt werden.

Zum **Nachweis des Arbeitsumfangs** siehe BGH, Urt. v. 04.02.2010 – IX ZR 18/09 (Rdnr. 77).⁶⁷

„Soweit der Anwalt Ansprüche aus der Honorarvereinbarung herleitet, trägt er die Beweislast dafür, dass die berechnete Vergütung tatsächlich entstanden ist. Mithin hat er grundsätzlich den Nachweis zu führen, dass der geltend gemachte zeitliche Arbeitsaufwand überhaupt angefallen ist (vgl. BGHZ 162, 98, 107). Bei der Vereinbarung eines Zeithonorars muss die naheliegende Gefahr ins Auge gefasst werden, dass dem Mandanten der tatsächliche zeitliche Aufwand seines Verteidigers verborgen bleibt und ein unredlicher Anwalt deshalb ihm nicht zustehende Zahlungen beansprucht (BVerfG, a.a.O., S. 650, 651 f.). Deshalb erfordert eine schlüssige

⁶² Von KRÄMER, Zur Zukunft der anwaltlichen Honorargestaltung, AnwBl 2002, 260 ff., und DERS., Die Kunst der richtigen Preisbildung, AnwBl 2006, 154 ff., als „pricing“ bezeichnet und dort als wichtigste unternehmerische Entscheidung des Anwalts beschrieben.

⁶³ BGH, Beschl. v. 24.07.2003 – IX ZR 131/00, NJW 2003, 3486 = AnwBl 2003, 721 mit weiteren Rechtsprechungshinweisen; N. SCHNEIDER, Die Vergütungsvereinbarung, Rdnr. 1437 ff.

⁶⁴ BGH, Beschl. v. 24.07.2003 – IX ZR 131/00, NJW 2003, 3486 = AnwBl 2003, 721, der dort die äußerste Grenze eines nach Aufwand angemessenen Honorars um das Doppelte überschritten sieht, so dass hieraus folgend die Grenze bei dem Siebenfachen der gesetzlichen Gebühren gezogen werden könnte; weitere Beispiele bei N. SCHNEIDER, Die Vergütungsvereinbarung, Rdnr. 1437 ff.

⁶⁵ BVerfG, Beschl. v. 15.06.2009 – 1 BvR 1342/07, BVerfGK 15, 559 = NJW-RR 2010, 259 = StV 2010, 89 = AnwBl 2009, 650; kritisch hierzu siehe Teil 8/8.1, Seite 2.

⁶⁶ BGH, Urt. v. 04.02.2010 – IX ZR 18/09, BGHZ 184, 209 = NJW 2010, 1364 = MDR 2010, 529 = NJ 2010, 392 = StV 2010, 261.

⁶⁷ BGHZ 184, 209 = NJW 2010, 1364 = MDR 2010, 529 = NJ 2010, 392 = StV 2010, 261 = WM 2010, 673 = AnwBl 2010, 362.

Darlegung der geltend gemachten Stunden, dass über pauschale Angaben hinaus die während des abgerechneten Zeitintervalls getroffenen Maßnahmen konkret und in nachprüfbarer Weise dargelegt werden (OLG Karlsruhe, NJW-RR 2001, 854; OLG Düsseldorf, AnwBl 2006, 770; LG München I, NJW 1975, 937, 938 m. Anm. CHEMNITZ). Eine nähere Substantiierung ist unverzichtbar, weil die für eine Verteidigung aufgewendete Arbeitszeit einer tatsächlichen Kontrolle nicht oder allenfalls in geringem Rahmen zugänglich ist.“

Unter Beachtung dieser Grundsätze sollten daher Notizen erfolgen, welche Texte (Fundstelle) durchgearbeitet werden, welche Entscheidungen überprüft und zugezogen wurden, welche Anspruchsvoraussetzungen geprüft wurden und wie in welche Schriftstücke wann diese Erkenntnisse eingeflossen sind.⁶⁸

Empfohlen wird eine penible⁶⁹ Zeiterfassung, die Eintragung aller Arbeitseinheiten in einem sogenannten „**time sheet**“. Während des Arbeitsvorgangs sollte dieses geöffnet sein und durch die laufenden Arbeitsabschnitte nach Erledigung unverzüglich gefüllt werden, ohne Worthülsen einzutragen („umfangreiche Bearbeitung“ o.Ä.). Der Arbeitsvorgang wird mit der Eintragung des Beginns der Arbeitszeit eröffnet, die Arbeitselemente werden eingetragen, abgeschlossen wird mit der Eintragung des Beendigungszeitpunkts der Bearbeitung. Das System übernimmt den Arbeitsvorgang und stellt ihn zum vereinbarten Stundenentgelt in die Liste der zu erfassenden Arbeitsabschnitte ein.

In der Regel können mit einer solchen Liste im Streitfall Anlass und Höhe der Vergütung zumindest glaubhaft gemacht werden. Wer ohne sie in den Vergütungsprozess geht, ist in der Regel verloren.

2. Bestimmung der Höhe des Stundensatzes

Zur Bestimmung der Höhe des Stundensatzes, die vom Rechtsanwalt und nicht vom Gericht erfolgt, sollten sich folgende vorbereitende Fragestellungen ergeben:

- Wieviel Zeit benötige ich zur Bearbeitung eines durchschnittlichen Mandats im Sozialrecht in den hauptsächlichen Rechtsgebieten SGB III, SGB V, SGB VI, SGB VII oder in den Sachgebieten, die persönliche Schwerpunkte bilden?
- Wie viele Arbeitstage im Jahr wird gearbeitet?
- Wie hoch liegen die realistischen Verdienstwünsche?
- Wie hoch ist der Kostenanteil am Gesamtumsatz in meiner Kanzlei?

Die genannten Fragestellungen sollen zur Entwicklung sogenannter Preisbildungsmerkmale führen und eine Bestimmung der Höhe der Vergütung nach Bauchgefühl vermeiden helfen.

Eine Beschreibung der üblichen Vergütungshöhe und Stundensätze versuchen SCHNEIDER/ONDERKA unter Bezug auf stark veraltetes Material aus dem Jahre 2006.⁷⁰

Auf der Basis von Selbstauskünften von 650 Anwaltskanzleien mit weniger als 50 Partnern ermittelt JUVE im Jahre 2017⁷¹ Stundensätze für anwaltliche Leistungen in wirtschaftsrechtlich orientierten Fachgebieten zwischen 280 € und 380 €⁷²

Das Fachgebiet Sozialrecht ist nicht angesprochen. In realistischer Einschätzung des Markts für „sozialrechtliche Spezialisten“ dürften deren Stundensätze i.d.R. 250 € nicht übersteigen.

⁶⁸ BGH, Urt. v. 04.02.2010 – IX ZR 18/09 (Rdnr. 79), BGHZ 184, 209 = NJW 2010, 1364 = MDR 2010, 529 = NJ 2010, 392 = StV 2010, 261 = WM 2010, 673 = AnwBl 2010, 362.

⁶⁹ AnwK-RVG/SCHNEIDER/ONDERKA, 8. Aufl. 2017, § 3a Rdnr. 68 ff.

⁷⁰ AnwK-RVG/SCHNEIDER/ONDERKA, 8. Aufl. 2017, § 3a Rdnr. 72.

⁷¹ Ermittelt am 21.05.2018 unter <https://www.juve.de/rechtsmarkt/stundensaetze>.

⁷² Zu ähnlich großen Spannen vgl. TEUBEL, in: MAYER/KROIB, RVG, 7. Aufl. 2018, § 3a Rdnr. 163.

Die Beantwortung der obengenannten Fragen kann aber zu folgender Abfolge von Prüfungsschritten zur Ermittlung des individuellen Stundensatzes führen:

- Jährliche Personal- und Sachkosten,
- plus Unternehmerlohn,
- geteilt durch Arbeitstage im Jahr,
- geteilt durch Leistungsstunden pro Arbeitstag.⁷³

Es ergibt sich folgende vereinfachte und beispielhafte Kalkulation des zur gewünschten Umsatzerzielung notwendigen Stundenhonorars:

<i>Sachkosten:</i>	65.000,00 €
<i>Personalkosten:</i>	35.000,00 €
<i>Kosten/Jahr</i>	100.000,00 €
<i>Unternehmerlohn</i>	100.000,00 €
<i>Umsatzsoll/Jahr</i>	200.000,00 €
<i>Arbeitstage/Jahr = 220</i>	909,09 € Umsatzsoll/Tag
<i>Leistungsstunden/Tag = 5</i>	181,81 € pro Stunde

Der Zeitaufwand einer tatsächlich und rechtlich aufwendigen **Rentenangelegenheit des SGB VI** könnte wie folgt bestimmt werden:⁷⁴

Vorverfahren (i.d.R. Widerspruchsverfahren)⁷⁵	
<i>Besprechung Mandant</i>	1,0 h
<i>Sichtung Unterlagen</i>	0,5 h
<i>Legitimation und Akteneinsicht</i>	0,1 h
<i>Lektüre Sachakte (min.)</i>	1,0 h
<i>Anforderung Berichte</i>	0,5 h
<i>Rechtliche Bearbeitung</i>	1,5 h
<i>Materialsammlung</i>	0,5 h
Klagverfahren	
<i>Besprechung</i>	1,0 h
<i>Legitimation/Akteneinsicht</i>	0,2 h
<i>Fragebögen</i>	0,2 h
<i>Aktenstudium</i>	1,0 h
<i>Rechtliche Prüfung</i>	1,5 h
<i>Diktat</i>	0,5 h
<i>Wiedervorlagen 5 x 10</i>	0,8 h
<i>Mündliche Verhandlung</i>	1,0 h
<i>Abschluss</i>	0,25 h
Gesamt:	11,55 h

⁷³ Ähnlich SCHONS, in: MADERT/SCHONS, Die Vergütungsvereinbarung des Rechtsanwalts, 3. Aufl., S. 89 unter Berücksichtigung der Steuern und monatlichen Rechenwege.

⁷⁴ Zur zeitlichen Struktur der anwaltlichen Tätigkeit siehe KILIAN, AnwBl 2018, 33 ff.

⁷⁵ In der Regel wird der anwaltliche Vertreter erst im Widerspruchsverfahren tätig. Die Antragsverfahren selbst sind meist formalisiert und werden an den zuständigen Stellen, d.h. in den Servicestellen, unterstützt durch Mitarbeiter der Versicherung oder ehrenamtlich tätige Versicherungsälteste etc. i.d.R. fachgerecht nach Formular ohne anwaltliche Unterstützung aufgenommen, ggf. erfolgt die Antragstellung direkt mit PC.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer: 11–12 Stunden, oder vereinfacht etwa zwei Arbeitstage.

Die Umsetzung der oben genannten Stundensätze ergibt für eine Rechtsstreitigkeit im Rechtsgebiet der gesetzlichen Rentenversicherung eine angemessene zu vereinbarende Vergütung i.H.v. ca. 1.900 € netto.

Diese Empfehlung beruht auf der Kenntnis des typischen Ablaufs eines bestimmten sozialrechtlichen Verfahrens. Nur diese Kenntnis und damit die sichere Kenntnis des notwendigen Zeitaufwands und der sicheren Standardisierung des Verfahrens führen zur angemessenen Bezahlung der anwaltlichen Tätigkeit. Ist diese Kenntnis nicht vorhanden, kann die Vereinbarung einer festen Vergütung in eine „Vergütungsfall“ führen: Trotz gleichbleibender Vergütung wird länger als vorgesehen an der Akte gearbeitet. Damit verringert sich der tatsächlich der Kalkulation zugrunde gelegte Stundensatz.⁷⁶

Bei Unsicherheiten über den Arbeitsanfall müssen „Fluchtmöglichkeiten“ vereinbart werden, z.B. durch die Vereinbarung zweier genau beschriebener Arbeitseinheiten, wonach die Vereinbarung einer zweiten Einheit die zu geringe Vereinbarung der ersten kompensiert.⁷⁷ Denkbar ist auch ein Vorbehalt der Nachverhandlung bei Aufgabenausweitung oder Ähnlichem.

Jedenfalls unabdingbar ist es, seine Verhandlungsziele eindeutig zu bestimmen und mitzuteilen: Es sollte möglich sein, seine Stundenvergütung nicht zu verhandeln, aber diese zu erklären. Dies setzt eine klare Berechnung unter Einsatz der Jahresarbeitszeit, der Einkommensvorstellung, der Kostenquote der Kanzlei und eine selbstbewusste Darstellung der eigenen Kompetenz und Erfahrung voraus.

Ergänzende Überlegungen können sein:

- Mit wem (Unternehmen, Privatperson etc.) will ich die Vergütungsvereinbarung abschließen?
- Was nehmen die anderen Kollegen?
- Spezialisierung, Stadt/Land, Schwierigkeit des Verfahrens etc.
- Welches Kostenmodell passt auf den Fall: Pauschalierung, Stundenvergütung, geänderte Wertbestimmung etc.?
- Fester Preis oder Verhandeln?
- Wie ist meine Erklärungsstrategie: offen, ohne besondere Erklärung, Hinweis auf geringe gesetzliche Vergütung im Sozialrecht etc.?
- Zeitpunkt der Vereinbarung: vor Mandatsannahme, während des laufenden Mandats, nach Beendigung des Mandats?

Die vorstehende Bedarfsanalyse hat durchaus zwei Richtungen: Zum einen stellt sie den Finanzbedarf fest, den der Anwalt hat, um ein angemessenes Einkommen zu erzielen.

Im zweiten oder mindestens ebenso sorgfältig zu betreibenden Teil der Bedarfsanalyse stellt der Anwalt fest, was der Mandant möchte. Das Bindeglied zwischen dem Problem des Mandanten und der Anwaltsleistung ist stets der Nutzen. Ohne Nutzen ist jedes Honorar zu hoch.⁷⁸

⁷⁶ Vgl. die Auffächerung des „Für“ und „Wider“ bei KRÄMER U.A., Vergütungsvereinbarung und -management, S. 95.

⁷⁷ Sogenanntes Uniform-Task-Based-Billing, siehe KRÄMER U.A., Vergütungsvereinbarung und -management, S. 95.

⁷⁸ Vgl. die detaillierten Ausführungen zu Strategie und Inhalt der Analyse des Bedarfs im Einzelnen von MÜLLERSCHÖN, in: MAYER/KROIB, RVG, 7. Aufl. 2018, Anh. zu § 34 Rdnr. 256 ff.

3. Vergütungsvereinbarung und Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherer ersetzen die gesetzlichen Gebühren, im Sozialrecht i.d.R. die Betragsrahmengebühren, diese auch nur insoweit, als sie in gerichtlichen Verfahren entstehen. Der teilweise anzutreffende Sozialrechtsschutz für das Verwaltungsverfahren hat sich nicht durchgesetzt.

Gelegentlich ist der Versicherer auf dem Kulanzwege für sehr lange laufende Versicherungsverhältnisse zu einer Beteiligung an der mit dem Mandanten abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung bereit.

Ausnahmen finden sich bei speziellen Managerrechtsschutzversicherungen, die sich sozialrechtlich allenfalls im Beitragsrecht risikodeckend auswirken können (z.B. Feststellung der Versicherungspflicht eines GmbH-Geschäftsführers).

Gelegentlich besteht für Unternehmen ein Spezialrechtsschutz, der für unternehmensbezogene Rechtsstreite (Beitrag Unfallversicherung, Feststellungsverfahren nach § 7a SGB IV als notwendig Beigeladene, Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen etc.) in Anspruch genommen werden kann.

Da der Mandant i.d.R. davon ausgeht, „dass alles von der Rechtsschutzversicherung bezahlt wird“, ist die umfassende Aufklärung über die absolute Höhe des zu vereinbarenden Honorars und die Höhe der Beteiligung der Rechtsschutzversicherung im Rahmen des Versicherungsvertrags unabdingbar.

Mit der Formulierung „Sie haben sicher die Möglichkeit zu erfahren, ob meine Rechtsschutzversicherung die Kosten für einen Rechtsstreit in o.g. Angelegenheit übernimmt“ bringt der Mandant im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Satz „Sollten die entstehenden Kosten nicht von der Versicherung getragen werden, bitte um kurze Info und weitere Vorgehensweise“ eindeutig zum Ausdruck, dass er – wenn überhaupt – eine (vergütungspflichtige) Tätigkeit des Anwalts erst nach Erteilung der Deckungszusage wünscht, dass die Beauftragung also davon abhängig ist, dass geklärt ist und feststeht, dass die Rechtsschutzversicherung für die Kosten einsteht.⁷⁹

Da dies im Falle der Vereinbarung einer gesonderten und zusätzlichen Vergütung gerade nicht der Fall ist, empfiehlt sich hier besondere Sorgfalt hinsichtlich der Aufklärung des Mandanten über das Honorar, welches er zusätzlich zu der Zahlung seiner Rechtsschutzversicherung bezahlen muss.

Es muss daher eindeutig geklärt werden, dass der Mandant den Auftrag „ohne Wenn und Aber“ zu den vorgeschlagenen und in einer Vereinbarung festgehaltenen Bedingungen erteilt.

In dieser Vereinbarung muss zusätzlich die Belehrung nach § 3a Abs. 1 Satz 3 RVG enthalten sein, dass Dritte regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung und damit i.d.R. weniger als die vereinbarte Vergütung bezahlen müssen.

Es empfiehlt sich der zusätzliche Hinweis darauf, dass ggf. auch die gesetzliche Vergütung aus einer sozialrechtlichen Rahmengebühr schwer vorhersehbar und bestimmbar ist. Entsprechend unsicher kann die Höhe der von einer Rechtsschutzversicherung einzufordernden Vergütung sein. Mitunter fällt aber die Bestimmung der Höhe der Gebühr gegenüber der Rechtsschutzversicherung leichter als deren gerichtliche Feststellung.

⁷⁹ OLG München, Urt. v. 16.03.2011 – 15 U 4263/10.

V. Vergütungsvereinbarung und Prozesskostenhilfe

1. Beschränkung (§ 73a SGG, §§ 114 ff. ZPO, § 3a Abs. 3 RVG)

Der gem. § 121 ZPO beigeordnete Rechtsanwalt kann eine Vergütungsvereinbarung abschließen.

§ 3a Abs. 3 RVG bestimmt in Satz 1 nur dann die Nichtigkeit der Vereinbarung, wenn der Rechtsanwalt für die von der Beordnung erfasste Tätigkeit eine höhere als die gesetzliche Tätigkeit erhalten soll. Die Vereinbarung der gesetzlichen Vergütung ist demnach zulässig (arg. e contrario). Die **Differenz** zwischen PKH-Vergütung und der gesetzlichen Vergütung kann also grundsätzlich wirksam vereinbart werden; dies empfiehlt sich auch angesichts der Regelung des § 120a ZPO.

Im sozialrechtlichen Verfahren erhält der beigeordnete Rechtsanwalt die ungekürzten Betragsrahmengebühren, die Vereinbarung einer Differenz ist daher nicht geboten. Da der im Wege der PKH beigeordnete Anwalt in sozialrechtlichen Angelegenheiten mit Betragsrahmengebühr dieselben Gebühren wie der Wahlanwalt erhält – die Ausnahmvorschrift des § 49 RVG findet nur bei Wertgebühren Anwendung –, ist jede Vergütungsvereinbarung des beigeordneten Anwalts über höhere als die gesetzlichen Rahmengebühren nichtig. (Zur Frage der Anrechenbarkeit von Vorschüssen auf vorbestehende Vereinbarungen siehe die nachfolgende Ziffer 2.)

Anderes gilt für die Wertgebühren des § 3 Abs. 1 Satz 2 RVG i.V.m. § 49 RVG. Hier zeigt sich der Unterschied zwischen den gekürzten PKH-Gebühren und der vollen gesetzlichen Gebühr.

Zahlungen über die gesetzliche Vergütung hinaus kann der Anwalt behalten, sofern der Auftraggeber/Mandant weiß, dass er sie infolge der Beordnung nicht bezahlen muss,⁸⁰ aber dennoch ohne Aufforderung bezahlt. Der Mandant kann die insoweit freiwillig erbrachten Zahlungen nicht zurückfordern (§ 814 BGB). Ausdrücklich sind in § 3a Abs. 3 Satz 2 RVG die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung aufgeführt und somit ist deren Gültigkeit bestätigt. Im Falle der Rückforderung ist der Rechtsanwalt als Leistungsempfänger beweibelastet für die Voraussetzungen des § 814 BGB.

Wenn für das Verfahren nur eine **teilweise Erfolgsaussicht** besteht, muss die Prozesskostenhilfe dennoch in vollem Umfang bewilligt werden. Im zivilgerichtlichen Verfahren und in den Verfahren, die Wertgebühren auslösen, führt die Beschränkung der Erfolgsaussicht dazu, dass nur ein Teil des Anspruchs mit Prozesskostenhilfe durchgesetzt werden kann. Die Bewilligung kann daher auf einen Teilwert beschränkt werden. Diese Möglichkeit der Beschränkung entfällt bei der sozialrechtlichen Betragsrahmengebühr.⁸¹

Allein die reduzierte Erfolgsmöglichkeit (Beispiel: ein Teil der zurückgeforderten Leistung für eine vergangene Zeit entfällt wegen ausschließlicher Aufhebungsmöglichkeit für die Zukunft) führt nicht aus sich heraus zu einer geringeren Gewichtung der gebührenbestimmenden Umstände des § 14 RVG, also des Umfangs und der Schwierigkeit des Verfahrens.

Denkbar wäre allenfalls eine Reduzierung des Interesses des Auftraggebers an der Begrenzung des Rückforderungsanspruchs (siehe Beispiel oben).

Allerdings ist dieses Argument abzulehnen: Das Interesse des Auftraggebers wird sich stets auf die volle Vermeidung einer Rückforderung beziehen, selbst wenn die Erfolgsaussichten nicht für den gesamten Anspruch bestehen.

Soweit der Rechtsanwalt vom Mandanten unmittelbar Zahlungen erhalten hat, muss er diese bei der PKH-Abrechnung angeben (§ 55 Abs. 5 Satz 2 RVG).

⁸⁰ TEUBEL, in: MAYER/KROIB, RVG, 7. Aufl. 2017, § 3a Rdnr. 53.

⁸¹ AnwK-RVG/SCHAFHAUSEN, 8. Aufl. 2017, § 3 Rdnr. 165.

Bei auswärtigen Beordnungen darf trotz damit etwa verbundenen Mehraufwands die Vertretung des Mandanten nicht von einem **zusätzlichen Honorar** abhängig gemacht werden.

Beispiele

- Terminswahrnehmungsvergütung
- Fahrkostenerstattungsvergütung
- Zuzahlung
- etc.

Insoweit ist die Vertretungspflicht des § 48 BRAO eindeutig, selbst wenn der Beordnungsbeschluss des jeweiligen Sozialgerichts rechtswidrig sein sollte.

Praxistipp

Es kann nur versucht werden, eine Beordnung unter Einschluss von Verkehrsanwaltskosten zu erreichen, wenn konkret hierzu Anlass besteht.

2. Vorschüsse und Zahlungen

Gemäß § 58 Abs. 2 RVG sind Vorschüsse und Zahlungen, die der Anwalt vor oder nach der Beordnung in einer gebührenrechtlichen Angelegenheit erhalten hat, zunächst auf Vergütungen anzurechnen, die der Anwalt nicht aus der Staatskasse beanspruchen kann.

Ob und in welchem Umfang Vorschüsse aus Vergütungsvereinbarungen nach § 58 Abs. 2 RVG anzurechnen sind, ist umstritten.⁸² Bei der Auslegung ist zu beachten, dass einerseits der Anwalt nicht in „problematischer Weise bereichert wird, andererseits die Staatskasse bei Unklarheiten nicht begünstigt wird“.⁸³ Ferner wird sich der Streit nur bei sozialrechtlichen Wertgebühren auswirken. Nur dann entsteht die Differenz zwischen PKH-Vergütung und voller gesetzlicher Vergütung und damit die Problematik der Anrechnung auf den entstehenden Differenzbetrag.

Die Vereinbarung und Zahlung einer Vergütung unter der aufschiebenden Bedingung, dass sie zurückgezahlt werden muss, wenn PKH gewährt wird, führt dazu, dass diese nicht angerechnet werden darf.⁸⁴

§ 58 Abs. 2 RVG erfasst auch die sozialrechtliche Betragsrahmengebühr, die in **Nr. 3102 VV RVG** geregelt ist.

Eine Vergütungsvereinbarung, welche die Obergrenze übersteigt, wäre gem. § 3a Abs. 3 Satz 1 RVG nichtig. Zur Diskussion stehen kann daher allenfalls eine vereinbarte Vergütung aus dem Betragsrahmen, die sich im Rahmen des Betragsrahmens und höchstens bis zur Obergrenze des Rahmens bewegt.

Nach hier vertretener Auffassung kann die Differenz zwischen festzusetzender Mittelgebühr aus der Staatskasse und Obergrenze aus der Vereinbarung verlangt werden, ohne dass zunächst eine Anrechnung auf die aus der Staatskasse verlangte Mittelgebühr erfolgt.

Werden berechtigt nur 300 € Mittelgebühr gem. Nr. 3102 VV RVG aus der Staatskasse zur Erstattung beantragt und sind an den Rechtsanwalt zuvor aus einer Vereinbarung, welche die Vergütung i.H.v. 550 € vorsah, weitere 200 € geflossen, müssen diese zwar angegeben werden, es erfolgt aber keine Anrechnung auf die Zahlung aus der Staatskasse. Nur auf diese Weise lässt sich unter dem Aspekt der Gleichbehandlung der Vorteil aufrechterhalten, den das Gesetz in § 58 Abs. 2 RVG im zivilrechtlichen oder

⁸² AnwK-RVG/SCHNEIDER/FÖLSCH, 8. Aufl. 2017, § 58 Rdnr. 13 sehen für eine Anrechnung keine gesetzliche Grundlage und ein Regelungsversäumnis des Gesetzgebers.

⁸³ So HARTMANN, Kostengesetze, 44. Aufl. 2014, § 58 RVG Rdnr. 4.

⁸⁴ KIEßLING, in: MAYER/KROIB, RVG, 7. Aufl. 2018, § 58 Rdnr. 20 und 27; AnwK-RVG/SCHNEIDER/FÖLSCH, 8. Aufl. 2017, § 58 Rdnr. 30.

streitwertbasierten Verfahren für den Teil der Gebühren vorsieht, für den ein Anspruch gegenüber der Staatskasse nicht besteht.

Wenn der Gesetzgeber in Kenntnis der divergierenden Meinungen ausdrücklich den Wortlaut der alten Regelung beibehalten hat, spricht dies nach der hier vertretenen Meinung dafür, sich nach diesem Wortlaut ohne Abweichung zu richten und Zahlungen oder Vorschüsse aus Vereinbarungen, welche die gesetzliche Vergütung i.d.R. übersteigen, nur dann anzurechnen, wenn Vorschuss und gesetzliche Vergütung die vereinbarte Vergütung übersteigen (vgl. Wortlaut des Gesetzes: „zunächst“).

Vergütungsvorschusszahlungen werden daher zunächst von der Gesamtvergütung der Vergütungsvereinbarung abgezogen und mindern nur dann darüber hinaus die im PKH-Verfahren zu erstattende gesetzliche PKH-Vergütung, wenn der aus der Vergütungsvereinbarung bezahlte Vorschuss höher ist als die Differenz zwischen vereinbarter Vergütung und gesetzlicher Vergütung.

Vereinbart der Anwalt daher eine **Zusatzvergütung** zur gesetzlichen Vergütung dergestalt, dass sie als Zusatzvergütung zu der aus der Staatskasse zu erstattenden Vergütung vereinbart wird, jedoch nicht höher als die Obergrenze des Rahmens ist, und wird diese vor der Beiordnung bezahlt, kann es nach der hier vertretenen Lösung zu keiner Anrechnung und damit zu keiner Entlastung der Staatskasse kommen.

Praxistipp

Es empfiehlt sich daher bei absehbarer Beiordnung die Vereinbarung einer solchen Zusatzvergütung.